

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2014.00026**

## **vom 27. Januar 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KK.2014.00026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2014.00026)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2014.00026 du 27 janvier 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2014.00026 del 27 gennaio 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1949, wurde mit Arbeitsvertrag vom 21. Dezember 2006, der einen früheren vom

#### **E. 2**

8. Juni 200

#### **E. 2.1**

mit Hinweisen).

#### **E. 2.2**

Vertraglich versichert sind unter anderem Personen, welche als Arbeitnehmer im versicherten Betrieb beschäftigt sind und das AHV-Pensionsalter noch nicht erreicht haben (vgl. Art. A3.1 A V B). Nach dem Ausscheiden aus dem versicherten Personenkreis erlischt die Versicherungsdeckung ( Art. E1.2a A V B). Bezieht eine versicherte Person beim Erlöschen der Versicherung gemäss Artikel E1.2a oder b bereits Taggeldleistungen, werden ihr diese auch nach diesem Zeitpunkt ausbezahlt, längstens jedoch während der vereinbarten Leistungsdauer, sofern die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit ununterbrochen mindestens 25 % beträgt. Die bereits bezahlten Taggelder werden an die Leistungsdauer angeordnet. Die Nachdeckung endet mit dem Erlöschen des Anspruchs auf das Taggeld im Sinne von Artikel C1.1 (vgl. Art. E1.3 A V B).

#### **E. 2.3**

Eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge einer Krankheit mindestens zu 25 % ausserstande ist, ihre berufliche Tätigkeit im versicherten Betrieb auszuüben ( Art. B2.1 Abs. 1 AVB) .

#### **E. 2.4**

Als Krankheit gilt die medizinisch wahrnehmbare, vom Willen der versicherten Person unabhängige Störung der Gesundheit, die nicht auf einen Unfall und dessen Folgen zurückzuführen ist ( Art. B1.1 A V B). Ebenso gelten Schwangerschafts- und Geburtskomplikationen als Krankheiten ( Art. B1.2 A V B).

#### **E. 2.5**

Wenn die versicherte Person als arbeitslos im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) gilt, wird bei einer Erwerbsunfähigkeit von über 50 % das volle Taggeld, bei einer Erwerbsunfähigkeit von mehr als 25 % bis 50 % die Hälfte des Taggeldes und bei einer Erwerbsunfähigkeit von 25 % und weniger kein Taggeld erbracht (Art. C1.1 Abs. 4 A V B) .

Tage teilw eiser Erwerbsunfähig keit gelten für die Berechnung der Leistungsdauer als ganze Tage ( Art. C1.1 Abs. 5 AV B ). 3. 3.1

Zu Recht wurde von keiner Partei in Frage gestellt, dass der Kläger bis zur Beendi gung seines Arbeitsverhältnisses bei der Y. \_\_\_ AG am 3 1. Dezember 2010 (vgl. Urk. 22/1 und 22/2) zum Kreis der versicherten Perso nen gehörte. Ebenso ist unbestritten und belegt , dass er von der Beklagten vom 1 6. April bis zum 3 1. Dezember 2010 (d.h. während 260 Tagen) ein volles Tag geld à Fr. 248.10

ausgerichtet erhielt ( Urk. 1 S. 3 und 12 S. 3;

vgl. Urk. 2/4) . Uneinigkeit besteht darüber , ob und in welchem Umfang der Kläger während der verbleibenden vereinbarten Leistungsdauer von 410 Tagen (d.h. vom 1. Januar 2011 bis zum 1 4. Februar 2012 ) vorübergehend erwerbsunfähig im Sinne von Art. B 2.1 Abs. 1 AVB war (vgl. Urk. 1 S. 3 ff., 12 S. 3 f. , 18 S. 5 , 28 S. 5

und 33 S. 2 ) . Die Beklagte macht e diesbezüglich insbesondere geltend, dass spätestens ab dem 1 4. September 2010 keine Störung der Gesundheit ,

das heisst keine Krankheit im Sinne der AVB mehr vorgelegen habe ( Urk. 12 S. 3). 3.2

V orab ist festzuhalten , dass die vertraglich statuierte Voraussetzung einer vorüber gehenden Erwerbsunfähigkeit (von mindestens 25 % ) zur Anspruchsbe grün dung erfüllt sein muss. Was un ter dem Begriff „vorübergehende Erwerbs unfähigkeit“ zu versteh en ist, wird in Art. B2.1 Abs. 1 AVB definiert. Unter diesen Umständen ist es – entgegen der in der Klageschrift vertretenen Auffas ung ( Urk. 1 S. 7) – unerheblich , dass keine von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) abweichende Rege lung zur Definition einer Erwerbsunfähigkeit getroffen wurde. Ob eine Erwerbs unfähigkeit im Sinne von Art. 7 ATSG vorliegt, spielt keine Rolle. Dies wurde bereits von Seiten der Beklagten richtig erkannt (vgl. Urk. 12 S. 8). Ebenso ist allein der in Art. B1.1 und B1.2 definierte Krankheitsbegriff massgeblich, wel cher sich von demjenigen gemäss Art. 3 ATSG deutlich unterscheidet. Im Bereich der Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung gelangen die Bestimmungen des ATSG nicht zur Anwendung, weshalb die klägerische Partei , mit ihren Ausführungen zu Art. 3 ATSG und dem Verweis auf die in diesem Zusammen hang

ergangenen Entscheide

nichts zu ihren Gunsten ab leiten kann ( Urk.

#### **E. 4**

ersetzte , ab dem 1. Januar 2007 als Ladenchef ( Geschäftsleiter ) der Y. \_\_\_ AG angestellt ( vgl. Urk. 2/1) . Im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses war er bei der Schweizerischen Mobiliar Versicherungs-gesellschaft AG durch Kollektivvertrag gegen Lohnausfall bei Krankheit versi chert (Police-Nummer Z. \_\_\_ ; vgl. Urk. 2/1 und 29/1 ) .

V er einbart war ein Taggeld nach Ablauf einer Wartefrist von 60 Tagen je Versi cherungsfall in der Höhe von 90 % des Tageslohnes während eine r

Leistungs dauer von 670 Tagen je Versicherungsfall ( Urk. 1 S. 2 , 2/ 1 , 13/16 ff. und 29/1 ).

Am 1 3. Januar 2010 meldete die Y. \_\_\_ AG der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG die Erkrankung von X. \_\_\_ , weswegen er seit dem

15. Dezember 2009 arbeitsunfähig sei ( Urk. 2/3 = 13/M1 ) . Dr. med. A.\_\_\_\_ , Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, attestierte dem Versicherten vom 15. Dezember 2009 bis zum 9. Januar 2010 und ab dem 13. März 2010 bis auf Weiteres eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (vgl. Urk. 2/5 = 13/M10 und 13/M2-M

#### **E. 4.1**

Das Verfahren ist kostenlos, da es eine Streitigkeit aus einer kollektiven Krankentaggeldversicherung

betrifft, welche gemäss ständiger bundesgerichtlicher Praxis unter den Begriff der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung; KVG) zu subsumieren ist (vgl. Art. 114 lit. e ZPO i.V.m. § 33 Abs. 1 GSVGer und das Urteil des Bundesgerichts 4A\_680/2014 vom 29. April 2015 E.

#### **E. 4.2**

Ausgangsgemäss hat die vertretene Beklagte gestützt auf § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ( GSVGer ) Anspruch auf eine Prozessschädigung. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 3'000.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen. Das Gericht beschliesst, Das Verfahren wird im Umfang von Fr. 8'558.40 zuzüglich 5 % Zins ab dem 2

#### **E. 5**

).

Die

Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG

richtete dem Versicherten

ab dem

16. April 2010 Taggelder à Fr. 248.

#### **E. 10**

aus ( vgl. Urk. 2/4 ). Sie

holte bei Dr. med. B.\_\_\_\_ , Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie , eine Aktenbeurteilung vom 13. August 2010

ein ( Urk. 13/M7) und beauftragte ihn anschliessend mit der Begutachtung des Versicherten . Unter Verweis auf das

Gutachten von Dr. B.\_\_\_\_ vom 12. Oktober 2010 ( Urk. 2/6 = 13/M8 ) teilte die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG dem Versicherten mit Schreiben vom

#### **E. 14**

. Oktober 2010 mit, dass sie die Taggelder per 1. Januar 2011 einstellen werde (Urk. 2/7).

Am 9. November 2010 meldete sich der Versicherte beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 2/10). Ab dem

1. Januar 2011 war er als arbeitslos gemeldet und die Krankentaggeldzahlungen wurden wie angekündigt eingestellt ( Urk. 1 S. 3 f. und 2/4 ). Bis zu seiner Aussteuerung am 21. Juni 2013 richtete die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich dem Versicherten 640 Taggelder

aus, wobei ein Taggeld in der Regel

Fr. 269.75

betrug ( Urk. 1 S. 4 , 2/11 und 22/14 ).

Mit Zuschrift vom 25. März 2014 ( Urk. 2/13 = 13/5 ) liess der Versicherte gegenüber der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG den Standpunkt vertreten, dass er ab dem 1. Januar 2011 noch Anspruch auf die Hälfte des vertraglich vereinbarten

Krankentaggeldes habe. Dies ergebe sich unter anderem aus dem Urteil des Bundesgerichts 8C\_839/2013 vom 13. März 2014 ( Urk. 2/12 = 13/4 ), mit welchem seine Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts (IV. 2012.00882 ) vom 24. September 2013 betreffend Invalidenversicherung behandelt worden sei . Demgegenüber vertrat die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG mit Schreiben vom 20. Mai 2014 unverändert die Auffassung, dass ab dem 1. Januar 2011 kein Anspruch mehr auf Krankentaggelder bestehe , und lehnte dementsprechend weitere Zahlungen ab ( Urk. 2/14 = 13/11 ; vgl. auch Urk. 13/2 ). 2.

Mit Eingabe vom 21. Juli 2014 (Urk. 1) liess der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Reto Zanotelli , Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben mit dem Antrag, die Beklagte sei zu verpflichten, ihm Fr. 50'860.50 zuzüglich 5 % Zins ab dem 21. Juli 2014 zu bezahlen; unter Entschädigungsfolgen ( zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) zulasten der Beklagten (Urk. 1 S. 2). Die Beklagte erstattete am 14. November 2014 , vertreten durch Fürsprecher René W. Schleifer, die Klageantwort und beantragte die Abweisung der Klage; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) zu Lasten des Klägers ( Urk. 12 S. 2) . Die Replik wurde am 3. März 2015 erstattet ( Urk. 18). Mit derselben wurde neu lediglich noch die Bezahlung von Fr. 42'302.10 zuzüglich 5 % Zins ab dem 21. Juli 2014 , unter Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) , gefordert ( Urk.

## **E. 18**

S. 5 und 33 S. 2 ; vgl. auch Urk. 12 S. 7 ).

Die Klage ist somit abzuweisen, ohne dass die weiteren Vorbringen der Parteien bezüglich einer Anrechnung der im zur Diskussion stehendem Zeitraum ( 1. Januar 2011 bis 14. Februar 2012) bezogenen

Arbeitslosenversicherungstag gelder (vgl. Urk. 12 S. 5 und 7 f. , 18 S. 6 f. , 28 S. 5 ff. und 33 S. 4 f. ) zu prüfen sind . 4 .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.